

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Dezember 2010

**1711. Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der
Leistungserbringung der Spitex-Institutionen vom 5. Dezember 2007
(Aufhebung)**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2007 (RRB Nr. 1826/2007) gestützt auf § 59 a des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 (Gesundheitsgesetz; LS 810.1) Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Institutionen erlassen. Mit dem vom Kantonsrat am 27. September 2010 verabschiedeten Pflegegesetz wird unter anderem die genannte Bestimmung des Gesundheitsgesetzes aufgehoben und neu die Gesundheitsdirektion zum Erlass von Vorschriften über das Angebot und die Qualität der Leistungserbringung ermächtigt (§ 5 Abs. 3 Pflegegesetz). Gestützt auf diese Bestimmung hat die Gesundheitsdirektion am 22. November 2010 eine Verordnung über die Pflegeversorgung erlassen. Die Verordnung tritt, sofern kein Rechtsmittel dagegen ergriffen wird, auf den 1. März 2011 in Kraft. Entsprechend sind die Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Institutionen vom 5. Dezember 2007 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über die Pflegeversorgung aufzuheben.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Institutionen vom 5. Dezember 2007 werden aufgehoben.

II. Die Aufhebung der Richtlinien tritt am Tage des Inkrafttretens der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Aufhebung der Richtlinien kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an die Gemeinden des Kantons Zürich, den Verband der Gemeindenpräsidenten des Kantons Zürich, Postfach 2336, 8022 Zürich, den Spitex Verband Kanton Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich, die Betriebliche Kommission Gesamtleitungen Spitex, c/o Gesundheitsdirektion, sowie an die Sicherheitsdirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi